

Unternehmens- gründung

Ein Wegweiser mit Erläuterung
wichtiger Grundbegriffe

2. Auflage



Beratung inklusive. Der Notar.

Es bietet sich eine Geschäftsidee...

Mit einer Idee fängt es an oder einem Angebot. Eine geschäftliche Chance tut sich auf und Sie wollen ein Unternehmen gründen. Viele Fragen werden dann auf Sie zukommen: „Wie finanziere ich meine Geschäftsidee, was ändert sich für mich bei Steuern und Versicherungen, wie finde ich die passenden Mitarbeiter usw.“

Bevor Sie Ihre ersten Verträge unterschreiben, sollten Sie deshalb mit Ihrem Steuerberater und mit Ihrer Bank sprechen. Und mit Ihrem Notar: Denn die Wahl der richtigen Rechtsform ist vielfach entscheidend für die anderen genannten Fragen. Ihr Notar hilft Ihnen und führt Sie Hand-in-Hand mit Ihrem Steuerberater durch die Gründungs- und Aufbauphase Ihres Unternehmens.

Mit Hilfe Ihres Notars können Sie das rechtliche Gewand für Ihr künftiges Unternehmen maßschneidern. Sie können dabei aus einer Vielzahl von Rechtsformen wählen. Ob Sie als Einzelperson Ihr Unternehmen selbst schultern oder mit Geschäftspartnern einen neuen **→ Unternehmensträger** gründen, Ihr Notar berät Sie über die rechtlichen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen. Ergänzend dazu sollten Sie insbesondere zu Fragen der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer Ihren Steuerberater befragen.

Unternehmensträger ist, wem Rechte und Pflichten aus dem Unternehmen juristisch zugeordnet werden: z. B. eine Einzelperson, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft, ein Verein oder eine andere Körperschaft.

Die Auswahl an Rechtsformen ist groß: Sie reicht vom Einzelkaufmann bis zur großen börsennotierten Aktiengesellschaft.

Einzelkaufmännisches Unternehmen

Der einfachste Einstieg ist, das Unternehmen als Kaufmann oder Kauffrau selbst zu führen. Kaufmann wird jeder Gewerbetreibende – außer bei Kleinbetrieben - automatisch. Wer so kraft Gesetzes Kaufmann ist, muss seine → **Firma** und den Ort seiner Handelsniederlassung zum Handelsregister anmelden.

Firma: Einzelkaufleute und Handelsgesellschaften haben einen besonderen Namen, unter dem sie am Rechtsverkehr teilnehmen, die Firma. Eine Firma kann den Namen des Inhabers verwenden, auf den Unternehmensgegenstand hinweisen oder eine Fantasiebezeichnung sein. Der Rechtsformzusatz zeigt an, dass hinter „Blume e. Kfr.“ eine eingetragene (Einzel-)kauffrau und hinter „DNotV GmbH“ eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung steht. Die Industrie- und Handelskammer vor Ort gibt Hinweise, ob eine Firma zulässig ist. Wer nicht rechtzeitig fragt, muss sein Briefpapier vielleicht neu drucken lassen.

Der Notar berät Sie, ob eine Eintragungspflicht besteht, ob – im Fall eines Kleinbetriebes – eine freiwillige Eintragung sinnvoll ist oder die mit der Eintragung verbundenen Pflichten die Vorteile überwiegen. Unabhängig von der Eintragung ist die Kehrseite der einfachen Struktur: Der Einzelkaufmann haftet persönlich mit seinem gesamten Vermögen.

Personengesellschaft

Mehrere Personen können sich zu einer Personengesellschaft zusammenschließen.

Die wichtigsten sind: Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), offene Handelsgesellschaften (oHG) und Kommanditgesellschaften (KG). Angehörige freier Berufe können zudem eine Partnerschaftsgesellschaft gründen.

Für die Verbindlichkeiten einer Personengesellschaft haftet zum einen das Gesellschaftsvermögen, zum anderen müssen auch die Gesellschafter grundsätzlich mit ihrem gesamten Privatvermögen für Schulden der Gesellschaft einstehen. Diese Haftung ist bei der KG für die Kommanditisten auf die im Handelsregister eingetragene Einlage beschränkt. Den notwendigen → **Gesellschaftsvertrag** können Sie in den meisten Fällen formlos abschließen.

Wegen der kompetenten Beratung und der besonderen Rechtssicherheit lassen viele Gesellschafter ihren Vertrag trotzdem vom Notar entwerfen und beurkunden.

Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung sind das Grundgesetz einer Gesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag regelt wichtige Fragen. Er legt fest, wie die Gesellschaft heißt (Firma), wo sie ihren Sitz hat und welchen Zweck sie verfolgt. Andere Punkte sind nicht weniger wichtig: Wer trifft die Entscheidungen, mit welcher Mehrheit? Und wer vertritt die Gesellschaft nach außen? Wie soll der Gewinn der Gesellschaft verwendet oder verteilt werden? Welche Leistungen müssen die Gesellschafter erbringen? Was geschieht, wenn ein Gesellschafter verstirbt oder aus der Gesellschaft ausscheiden will?

Ein guter Gesellschaftsvertrag nutzt die besondere Flexibilität der Personengesellschaft für individuelle Gestaltungen. Je nach Branche, je nach Verhältnis der Gesellschafter zueinander, abhängig von ihrer Anzahl und ihren Zielen können andere Regelungen zweckmäßig oder notwendig sein. Passt der Gesellschaftsvertrag, verhindert er Streit unter den Gesellschaftern, schützt das Unternehmen und sichert Arbeitsplätze. Bei der Erstellung des Gesellschaftsvertrages fachkundigen Rat einzusparen, zahlt sich daher langfristig nicht aus.

Kapitalgesellschaft

Die Alternative zur Personengesellschaft, aber auch zur Tätigkeit als Einzelkaufmann ist die Kapitalgesellschaft. Allein oder mit mehreren, mit Hilfe des Notars ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), auch in der Variante der Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt (UG) oder sogar die Aktiengesellschaft (AG) schnell aus der Taufe des

→ **Handelsregisters** gehoben. Mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister entsteht eine juristische Person. Sie hat eigene Rechte und Pflichten. Für die Gesellschafter ist das ein großer Vorteil – sie haften nicht mehr selbst. Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft können Gläubiger nur auf deren Vermögen zugreifen. Auch wenn die Gesellschaft insolvent wird, ist zwar die Beteiligung an der Gesellschaft wertlos, aber den Gesellschaftern bleibt ihr Privatvermögen erhalten.

Handelsregister: Das Handelsregister ist ein öffentliches Verzeichnis über die eingetragenen Kaufleute und Unternehmen. Es wird von den örtlich zuständigen Amtsgerichten in elektronischer Form geführt und besteht aus der Abteilung A für Einzelkaufleute und Personengesellschaften sowie der Abteilung B für Kapitalgesellschaften. Jedermann kann das Handelsregister – ohne Angabe von Gründen – einsehen. Das Handelsregister genießt öffentlichen Glauben, das heißt, jeder kann sich darauf verlassen, dass das, was im Handelsregister steht, auch richtig ist.

Aus diesem Grund greift die Haftungsbeschränkung auch erst mit der Eintragung in des Handelsregister. Da dies in der Regel einige Tage, unter Umständen sogar Wochen dauern kann, kann es sinnvoll sein, statt der Neugründung einer GmbH den Kauf einer sogenannten → **Vorratsgesellschaft** zu erwägen, die bereits im Handelsregister eingetragen ist. Damit können Sie gleich nach der Beurkundung des Kaufvertrages loslegen. Ihr Notar kann Sie auch hierzu fachkundig beraten.

Vorratsgesellschaft: Darunter versteht man eine Kapital- oder Personengesellschaft, die bereits gegründet wurde, aber noch keine Geschäftstätigkeit aufgenommen hat und deshalb vorläufig nur als Hülle oder Mantel besteht.

Doch Vorsicht: Wer die Eigenständigkeit der Kapitalgesellschaft nicht beachtet, also etwa Vermögenswerte vermischt oder aber die GmbH „ausblutet“, verliert die Haftungsbeschränkung.

Auch wer eine persönliche Sorgfaltspflicht verletzt und andere schädigt, haftet selbst. Gegen diese Haftung hilft keine GmbH; hier kann nur eine Versicherung schützen. Seien Sie auch bei Bürgschaften und Schuldübernahmen für Ihre Gesellschaft vorsichtig – durch solche Unterschriften setzen Sie auch Ihr Privatvermögen dem Gläubigerzugriff aus.

Die → **Haftungsbeschränkung** hat jedoch einen Preis, nämlich die Pflicht zur Kapitalaufbringung: Bei einer GmbH müssen die Gesellschafter mindestens € 25.000 als Stammeinlage übernehmen; bei der AG sind für mindestens € 50.000 Grundkapital Aktien zu zeichnen. Für die UG genügt zunächst theoretisch zwar ein Euro, die € 25.000 Stammkapital der GmbH müssen dann aber aus den Gewinnen der Gesellschaft angespart werden.

Neben der Einlage von Geld sind auch Sacheinlagen (also ein Auto, ein Grundstück, eine Maschine) möglich. Über die Förmlichkeiten berät Sie Ihr Notar.

In keinem Fall führt die Kapitalaufbringung aber zu totem Kapital. Vielmehr ist etwa das Stammkapital in Höhe von € 25.000,- das Startkapital, mit dem eine GmbH arbeiten darf und aus dem etwa die Gründungskosten beglichen werden können.

Haftungsbeschränkung zum Nulltarif? Die „Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt“ als die kleine Schwester der GmbH ermöglicht die Gründung einer Kapitalgesellschaft mit nur einem Euro Stammkapital. Ein gewisses Startkapital (mindestens € 1.000) ist für die Gründungsphase aber unbedingt empfehlenswert. Anderenfalls droht Ihnen als Geschäftsführer unter Umständen die strafbewehrte Pflicht, bereits wegen der Gründungskosten die Überschuldung der Gesellschaft zum Insolvenzgericht anmelden zu müssen. Auch müssen Sie die Differenz zum Stammkapital der regulären GmbH über die Zeit ansparen, bis € 25.000 erreicht sind. Gewinnausschüttungen sind daher nur begrenzt möglich.

Zuschneiden und Kombinieren

Schon die Auswahl an Rechtsformen ist groß. Sie können sie zudem individuell zuschneiden und manche sogar kombinieren. Die bekannteste Mischform ist die → **GmbH & Co. KG**, welche die Vorteile einer Kapitalgesellschaft (Haftungsbeschränkung) mit denen einer Personengesellschaft (weitgehend freie Gestaltung des Gesellschaftsvertrages, u. U. auch Besteuerung) vereint.

Zur **GmbH & Co. KG** ein Beispiel: Zwei Privatleute gründen eine GmbH. Diese übernimmt die Rolle des persönlich haftenden Gesellschafters bei einer neugegründeten Kommanditgesellschaft. Die beiden natürlichen Personen übernehmen jeweils einen Kommanditanteil. Sie bleiben unter sich, keiner haftet mit seinem Privatvermögen und trotzdem haben sie die Vorteile der Personengesellschaft (KG).

Alle Rechtsformen haben Vor- und Nachteile. Steuern, Haftung, Mitspracherechte und Ansehen sind wichtige Faktoren bei der Entscheidung. Wer klug ist, lässt sich beraten, wägt ab und nutzt den Gestaltungsspielraum, den ihm das Gesetz lässt. Das gilt auch für später. Das Gesetz stellt Möglichkeiten bereit, die Rechtsform zu wechseln und Unternehmen neu zu strukturieren.

Ausgewählte Fragestellungen im Vorfeld der Unternehmensgründung

Die Firma

Die Firma Ihres Unternehmens ist Ausdruck Ihrer Individualität und sichert die Unterscheidbarkeit von anderen. Sie ist Ihr Kennzeichen im Geschäftsverkehr und

stellt gegenüber den sich oft veränderten Rahmenbedingungen eine Konstante dar. Bevor Sie jedoch Briefpapier, Visitenkarten und Ihre Homepage erstellen, ist bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu erfragen, ob die von Ihnen gewählte Firma, also der Name Ihres Unternehmens, firmenrechtlich zulässig ist. So ist beispielsweise nicht zulässig, eine Firma zu wählen, die bereits gleich- oder ähnlichlautend im Handelsregister eingetragen ist. Ferner sind Irreführungen unzulässig, z. B. eine Firma, deren Bezeichnung nichts mit der Tätigkeit des Unternehmens zu tun hat. Ihr Notar berät Sie gern und übernimmt die Abstimmung der firmenrechtlichen Zulässigkeit mit der IHK.

Neben der firmenrechtlichen Zulässigkeit wird dringend empfohlen, etwaige Markenrechtsverletzungen zu überprüfen. So könnte die Auswahl der Firma geschützte Marken und/oder Gebrauchsmuster verletzen, z. B. wenn Sie als Firma den Produktnamen eines bekannten Herstellers verwenden. Dies könnte empfindliche Schadenersatz- und Abwehransprüche des Markenrechtshabers zur Folge haben.

Die Beteiligung

Wenn Sie gemeinsam mit einem oder mehreren Geschäftspartnern ein Unternehmen gründen möchten, überlegen Sie sich bereits in der Gründungsphase, wer welche Anteile an dem Unternehmen halten soll und ob einem oder mehreren Gesellschaftern Sonderrechte eingeräumt werden sollen wie z. B. ein stärkeres Stimmrecht. Ihr Notar berät Sie gern über diese Möglichkeiten.

Die Geschäftsführung

Bei Gründung des Unternehmens stellt sich die Frage, ob Sie selbst oder ein Dritter die Geschäfte führen sollen. Grundsätzlich ist ein Vorstand oder Geschäftsführer nahezu unbegrenzt berechtigt, das Unternehmen zu vertreten und Geschäfte und Verträge abzuschließen. Allerdings kann es sich zur Absicherung der Gesellschafter empfehlen, den Vorständen bzw. Geschäftsführern eine Geschäftsordnung zu geben. Auch hierzu berät Sie Ihr Notar gern.

Gremien der Gesellschaft

Möchten Sie neben der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung noch weitere „Ausschüsse“ in Ihrem Unternehmen einrichten? Vielleicht zur Überwachung der laufenden Geschäfte oder zur Betreuung einzelner Geschäftsbereiche? Hier gibt es verschiedenste Möglichkeiten. Ihr Notar berät Sie gern.

Nachfolge, Ausscheiden

Was passiert, wenn ein Geschäftspartner verstirbt oder aus der Gesellschaft ausscheidet? Wünschen Sie, dass Sie bzw. Ihre Geschäftspartner das Unternehmen allein weiterführen oder eher, dass Ihre Erben oder nur einer Ihrer Erben an Ihre Stelle treten? Wie soll ein ausscheidender Geschäftspartner abgefunden werden, wenn er das Unternehmen verlassen möchte oder die übrigen Gesellschafter ihn dazu auffordern? Und wie geht das, ohne die Liquidität des Unternehmens zu stark zu belasten! Auch hierzu gibt es viele unterschiedliche Regelungsmöglichkeiten, aus denen Ihr Notar die für Sie passende herausucht.

Fragen jenseits der Rechtsform

Unabhängig von der Rechtsform Ihrer Wahl: Vor dem Erfolg Ihrer Geschäftsidee stehen weitere Hürden. Trotz Gewerbefreiheit – für viele Tätigkeiten, ob in der Gaststätte oder auf dem Bau, ist eine staatliche Genehmigung erforderlich. Viele Vorschriften sind sinnvoll. Doch auch an die, die nur lästig erscheinen, muss sich ein Unternehmer halten. Ihr Notar weist Sie auf Genehmigungserfordernisse hin und nennt Ihnen Anlaufstellen bei Kammern und Behörden.

Viele Unternehmensgründungen und -übernahmen werden staatlich gefördert. Die Förderung schließt die Kosten externer Beratung oft ein. Es lohnt sich, rechtzeitig nachzufragen, weil die Förderung meist erst ab Antragstellung gewährt wird.

Unternehmensnachfolge: Heute schon an morgen denken

Sie sind erfolgreicher Jungunternehmer. Doch was passiert in dreißig oder vierzig Jahren mit Ihrem Unternehmen? Nach mir die Sintflut? Oder geordnete Übergabe? Die [Unternehmensnachfolge](#) ist ein Sonderfall der Übertragung eines Unternehmens oder der Gesellschafterrechte an einem Unternehmensträger durch Schenkung, vorweggenommene Erbfolge oder Verkauf. Den richtigen Weg zu finden, ist nicht nur rechtlich und steuerlich, sondern auch wirtschaftlich und emotional eine Herausforderung. Hier kann der Notar seine ge-

sellschaftsrechtliche, familien- und erbrechtliche Kompetenz einbringen. Er kann als neutraler Berater die Interessen aller Beteiligten koordinieren, die Vorschläge der weiteren Ratgeber (z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Unternehmensberater, Bank) zusammenfassen und diese in der Vertragsgestaltung umsetzen.

nexxt – Initiative Unternehmensnachfolge:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat eine Aktionsplattform unter der Dachmarke nexxt initiiert, die alle Kräfte zum Thema „Unternehmensnachfolge“ bündelt. Auch die Berufsorganisationen der Notare unterstützen dieses Forum als Aktionspartner. Kostenlose Informationen können über das Internetportal www.existenzgruender.de abgerufen und bestellt werden.

Für alle Fälle vorgesorgt

Unternehmensführung ist Verantwortung: für sich und für andere. Schon bei der Gründung oder der Übernahme eines Unternehmens muss vorgesorgt werden, damit ein Unglück nicht zur Katastrophe wird. Das gilt nicht nur für Pleite, Scheidung oder Todesfall. Auch eine schwere Erkrankung des Inhabers darf das Unternehmen nicht handlungsunfähig machen und so in wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen. Eine notarielle → **General- und Vorsorgevollmacht** kann auf die Bedürfnisse eines Unternehmers zugeschnitten werden und die notwendigen Ermächtigungen dafür enthalten, dass eine Vertrauensperson im Notfall die nötigen Entscheidungen treffen und umsetzen kann.

General- und Vorsorgevollmacht: Der Vollmachtgeber ermächtigt eine Person seines Vertrauens, für ihn Entscheidungen zu treffen. Er legt Bedingungen fest, unter denen die Vollmacht eingesetzt werden darf, z. B. den Krankheitsfall. Die notarielle Beurkundung ist bei Unternehmern besonders ratsam, weil eine solche Vollmacht umfassend anerkannt wird. Es können mehrere Ausfertigungen erteilt werden, durch die die Vollmacht nachgewiesen wird. Der Notar berät, welche Vollmachten für den geschäftlichen und den privaten Bereich sinnvoll sind.

Für den Unternehmer ist entscheidend, dass alle Rechtsverhältnisse juristisch und in Bezug auf die steuerliche Gestaltung aufeinander abgestimmt sind. Ein Ehevertrag mit der Vereinbarung von Gütertrennung kann Pflichtteilsquoten verändern und Steuerfreibeträge verschenken, ohne einen Vorteil zu generieren. Eine Nachfolgeklausel im Gesellschaftsvertrag kann den Kreis möglicher Unternehmensnachfolger eingrenzen und ein ansonsten einwandfreies Testament wirtschaftlich aushebeln. Bringen Sie deshalb alle Unterlagen zum Gespräch bei Ihrem Notar mit, damit dieser den Regelungsbedarf erkennen, Sie warnen und mit Ihnen und den weiteren Betroffenen die optimale Lösung erarbeiten kann.

Gerade Unternehmer sind von Paragraphen umzingelt. Damit das Recht zum absichernden Netz und nicht zum Fallstrick wird, sind gute Beratung und vorsorgende Gestaltung unverzichtbar. So bereiten Sie Ihrer Geschäftsidee den Weg zum Erfolg und sichern Ihr Lebenswerk ab. Der Notar hilft, die richtigen Entscheidungen zu treffen, rechtssicher zu gestalten und teure Streitigkeiten zu vermeiden.

Immer gilt: Beratung inklusive! Der Notar.

Ein Produkt des Deutschen Notarverlags
in Kooperation mit dem Deutschen Notarverein.

Bestell-Nr.: 80001604
2. Auflage

Ihr Notar/Ihre Notarin